Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Geschäftszeichen	RPKS - 31.3-61 d 0102/7-2019/5
Dokument-Nr.	2023/361991
Bearbeiter/in	Frau Thiel/Herr Lieberknecht
Durchwahl	0561 106-4291/4296
Fax	0561 106-1663
E-Mail	Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	17. März 2023

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);
Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar, Landkreis Kassel
⇨ Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ und
⇨ 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ***(Nr. 21153/54)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben ist hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft worden.

Die vorliegenden Planunterlagen beinhalten die 59. Änderung zum Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“. Das Planungsgebiet von 10,79 ha befindet sich südöstlich der Kernstadt von Hofgeismar. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs sollen Wohngebäude sowie im südlichen Bereich gemischte bzw. gewerbliche Gebäude entstehen. Im Regionalplan für die Planungsregion Nordhessen 2009 sind die überplanten Flächen bereits als „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ sowie als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ dargestellt. An die zukünftigen Wohnbauflächen des Bebauungsplans grenzt nördlich der Sudheimer Graben (GWZ 4483914) ein Gewässer 3. Ordnung. Im Flächennutzungsplan ist das Gewässer sowie der Bereich nördlich des Gewässers als Wohnbaufläche deklariert.

Hiermit weise ich auf den Gewässerrandstreifen des Gewässers hin. Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (vgl. § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz; im Folgenden: WHG). Grundsätzlich ist die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen im Umfang des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG zum Schutz des Gewässerrandstreifens sowie zum Erhalt seiner Funktion verboten. Somit ist der Gewässerrandstreifen von einer Bebauung freizuhalten.

Der Gewässerrandstreifen einschließlich dem Gewässer ist im Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan darzustellen und in den textlichen Begründungen aufzuführen.

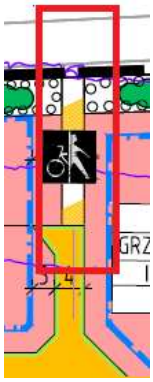

Abbildung 1: Rad- und Gehweg im Norden des Bebauungsplans

Laut Bebauungsplan soll im nördlichen Bereich ein Rad- und Gehweg entstehen (vgl. Abbildung 1). Der geplante Weg befindet sich im Gewässerrandstreifen des Sudheimer Grabens. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Herstellung des Rad- und Gehwegs einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG bedarf, welche bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen ist. Soll der Weg vor dem Gewässer enden, ist die Grenze entsprechend an die Außenkante des Gewässerrandstreifens zu verschieben.

Falls zusätzlich geplant ist, das Gewässer durch ein Brückenbauwerk zu queren und die Stettiner Straße über den Rad- und Gehweg mit dem Geltungsbereich zu verbinden, weise ich darauf hin, dass gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Durch die Schließung des bisher offenen Gewässerabschnitts tritt eine entsprechende Verschlechterung ein. Die Verrohrung ist daher auf die minimal erforderlichen Bereiche zu beschränken, bzw. es ist gänzlich auf einen Verbau zu verzichten. Bei einem möglichen Brückenbauwerk handelt es sich um eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 HWG bedarf die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung, welche jedoch nur unter den in § 22 Abs. 1 Satz 2 HWG genannten Voraussetzungen erteilt werden darf. Für den Fall, dass eine Brücke geplant sein sollte, ist die wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen.

Die vorliegende Planung im Nahbereich des o. g. oberirdischen Gewässers wird bis zur Nachbearbeitung vorläufig abgelehnt. Bei einer entsprechenden Nachbesserung der Planungsunterlagen wird eine Zustimmung der Bauleitplanung aus Sicht der vom Dezernat 31.3 zu vertretenden Belange in Aussicht gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.